

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6850 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 1993
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Sozialistischen Republik Vietnam über die Seeschifffahrt

A. Problem

Aufgrund der Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam ist es erforderlich geworden, den bilateralen Seeverkehr auf eine neue vertragliche Grundlage zu stellen.

B. Lösung

Mit dem Abkommen vom 29. Juni 1993 wird diese vertragliche Grundlage geschaffen. Das Abkommen regelt die Behandlung von Schiffsverkehrsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Weiterhin regelt es die Einrichtung eines gemischten Schiffsverkehrsausschusses, der die Durchführung des Abkommens gewährleisten soll.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6850 — anzunehmen.

Bonn, den 20. April 1994

Der Ausschuß für Verkehr**Dr. Dionys Jobst**

Vorsitzender

Carl Ewen

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Carl Ewen

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6850 ist vom Deutschen Bundestag am 4. Februar 1994 in erster Lesung ohne Aussprache beraten und zur alleinigen Beratung an den Ausschuß für Verkehr überwiesen worden.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 13. April 1994 beraten und empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste dessen Annahme.

II.

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Soziali-

stischen Republik Vietnam vom 29. Juni 1993 beruht auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung der Schiffe im gegenseitigen Seeverkehr und gewährt Inländerbehandlung für die Benutzung der Häfen. Es regelt die Behandlung von Schiffsverkehrsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Des weiteren regelt es technische Fragen des Seeverkehrs zwischen beiden Ländern. Eine gemischte Seeschiffahrtskommission aus Vertretern beider Staaten soll die Durchführung des Abkommens überwachen und regelmäßig Fragen des zweiseitigen Seeverkehrs sowie allgemeine Fragen der internationalen Schifffahrt behandeln. Zur Ratifikation des Abkommens soll der vorliegende Gesetzentwurf die notwendigen Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes schaffen.

Bonn, den 20. April 1994

Carl Ewen

Berichterstatter

